



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00951**
Datum: 10.02.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widmung der Rosenfelder Straße

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, die Widmung der Rosenfelder Straße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
---	----------------------------------	------	-------------	--------------------------------------

Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	Folgekosten (Stand:	ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)	jährlich	17.185	52210100/1.54101
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

☐ ja

☒ nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☒ ja

Begründung:

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der B-Plan Nr. 5 „B 100/Stadtgrenze - Gewerbegebiet“, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 01.08.1994.

Ein Teilstück der Straße verläuft über ein Grundstück, welches sich nicht im Eigentum der Stadt Halle (Saale) befindet. Die betroffene Grundstückseigentümerin hat der Widmung mit Schreiben vom 12.11.2018 zugestimmt.

Die Rosenfelder Straße ist zu widmen. Die genaue Lage ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten für die Rosenfelder Straße betragen ca. 17.185 Euro.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Reideburg, Flur 1 der Stadt Halle (Saale) gelegene Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt. Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die *Rosenfelder Straße* beginnt im Westen an der Berliner Straße, führt Richtung Osten und endet am Kreuzungsbereich Rosenfelder Straße/Zöberitzer Weg. Sie umfasst die Flurstücke 11/10, 11/12, 11/15, 11/17, 11/20, 13/1 (Teilfläche), 100 (Teilfläche), 103, 106, 110, 113, 114/14 (Teilfläche), 186, 231 (Teilfläche), 233, 241 (Teilfläche) und 265 (Teilfläche). Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 604 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, für 14 Tage zur Einsicht aus. Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Widmungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Anlage:

Kartenausschnitt